

e-Book
Rechtsanwaltskanzlei Knoop



Der Oldtimer in der Werkstatt

Reparatur des Oldtimers in der Werkstatt – Tipps zum besseren Umgang miteinander



Autor: Dr. jur. Götz Knoop

Inhaltsverzeichnis:

1. GENERALE ANMERKUNGEN ZUM WERKVERTRAG	3
1.1. Problem: Ärger über den Auftragsumfang	3
1.2. Problem: Neuteile - Altteile - Nachbeuteile - Orginalteile	5
1.3. Problem: Kosten, Festpreis, Kostenvoranschläge	6
2. WERKUNTERNEHMERPFANDRECHT / ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT	7
3. MANGELHAFTE REPARATUR - GEWÄHRLEISTUNGSRECHTE - GEWÄHRLEISTUNGSDAUER	8

1. Generelle Anmerkungen zum Werkvertrag

Beim Werkvertrag verpflichtet sich der Unternehmer, einen bestimmten Erfolg herbeizuführen. Der Auftraggeber (der Kunde) verpflichtet sich, die vereinbarte Vergütung zu bezahlen.

Auf Seiten des Unternehmers besteht das wesentliche Kriterium darin, dass ein Erfolg herbeigeführt werden muss. Bei der Reparatur eines Fahrzeuges besteht dieser Erfolg darin, dass die Reparatur sach- und fachgemäß ausgeführt wird. Besteht die Reparatur beispielsweise in der Abdichtung des Motors hat der Unternehmer seinen Vertrag erst erfüllt, wenn der Motor tatsächlich dicht ist. Anders als beispielsweise bei Schulungen schuldet der Unternehmer also nicht nur eine Tätigkeit (die Montage von Ersatzteilen), sondern in erster Linie den Erfolg der Reparatur.

Auf Seiten des Kunden besteht die Verpflichtung darin, die Werkvergütung zu bezahlen. Sofern diese vereinbart ist, muss er den vereinbarten Werklohn zahlen. Nur wenn zwischen dem Unternehmer und dem Kunden keine Absprache über die Höhe der Reparaturkosten getroffen wurde, hat der Kunde die branchenübliche Vergütung zu zahlen. Diese branchenübliche Vergütung wird dann regelmäßig nach den Ersatzteilkosten zzgl. der Arbeitsaufwendungen berechnet, wobei die Arbeitsaufwendungen hinsichtlich ihrer Zeitdauer mit einem gewissen Stundensatz in Ansatz gebracht werden.

Streitpunkte sind bei diesen Verträgen häufig:

- Der Umfang der in Auftrag gegebenen Arbeiten
- Die Höhe der Vergütung
- Die Frage, ob die Arbeiten einwandfrei durchgeführt wurden.

1.1. *Problem: Ärger über den Auftragsumfang*

Ein gewisser Ärger kommt häufig dann auf, wenn der Unternehmer Arbeiten durchführt, die der Kunde überhaupt nicht - oder zumindest nicht ausdrücklich - in Auftrag gegeben hat. So werden hin und wieder beispielsweise Bremsen erneuert, mit dem Hinweis darauf, die Arbeiten



seien notwendig gewesen, um die Betriebssicherheit des Fahrzeuges zu erhalten.

Welche Arbeiten der Unternehmer durchzuführen hat und durchführen darf, ergibt sich alleine aus dem Vertrag, den der Unternehmer mit seinem Kunden abschließt. Sofern sich beide beispielsweise darauf einigen, dass der Unternehmer den Motor abdichtet, so hat diese vertragliche Vereinbarung nichts mit den Bremsen zu tun, weshalb eine Überarbeitung der Bremsen vom Unternehmer nicht geschuldet war - auch dann nicht, wenn die Überarbeitung der Bremsen dringend erforderlich war! Daher hätte in dieser Konstellation der Kunde die Überarbeitung der Bremsen auch nicht zu zahlen.

An dieser Stelle sei der Hinweis erlaubt, dass der Unternehmer durchaus die Pflicht hat, den Kunden auf gegebenenfalls notwendige Arbeiten hinzuweisen, wenn das Fahrzeug ohne diese Arbeiten nicht verkehrssicher ist. Unterbleibt aber eine Zustimmung des Kunden, braucht der Unternehmer nicht zu reparieren. Repariert er ohne Zustimmung, darf er keine Vergütung verlangen.

Die Problematik der nicht in Auftrag gegebenen Arbeiten geht regelmäßig einher mit einer Beweisproblematik über den Auftragsumfang. Sofern sich beide (Unternehmer und Kunde) nur mündlich über den Auftragsumfang einigen, kann es sowohl zu Missverständnissen als auch zu bewussten Betrügereien kommen. Um derartiges zu vermeiden, sollten sie den Auftragsumfang nicht nur klar und deutlich beschreiben, sondern auch schriftlich fixieren. Erst dieses gibt beiden Parteien die Sicherheit, bei späteren Streitigkeiten über den Auftragsumfang brauchbare Beweismittel vorweisen zu können.

Sofern gleichwohl Arbeiten durchgeführt wurden, die der Kunde nicht in Auftrag gegeben hat, muss der Kunde diese Arbeiten auch nicht vergüten. Er muss es jedoch hinnehmen, wenn der Unternehmer die Reparatur rückgängig macht, wobei der Unternehmer dann wirklich zur vollständigen Rückgängigmachung der nicht in Auftrag gegebenen Arbeiten verpflichtet ist. Allein die Tatsache, dass er die verbauten Ersatzteile wieder abbaut, hilft nicht, wenn die vormals vorhandenen Teile noch nicht wieder angebaut sind. Auch dies müsste der Unternehmer dann durchführen, wobei er dann ggf. ein Problem bekommt, wenn die vormals vorhandenen Teile nicht mehr vorhanden sind.

1.2. Problem: Neuteile - Altteile - Nachbeuteile - Originalteile

Gerade im Oldtimerbereich gibt es hinsichtlich der für die Reparatur verwendeten Ersatzteile häufig Streitigkeiten. Folgende Teile können bei der Reparatur rein faktisch verwendet werden:

- bullet Neuteile: Dies sind noch nicht verwendete Ersatzteile, die nicht zwingend vom Hersteller des Fahrzeuges stammen müssen.

- bullet Austauschteile: Hierbei handelt es sich um Teile, die zwar zuvor schon einmal verwendet wurden, aber grundlegend so überarbeitet wurden, dass ihre Qualität jedenfalls vollständig von Verschleißerscheinungen befreit wurde.

- bullet Altteile: Hier handelt es sich um Ersatzteile, die schon einmal verwendet wurden und auch nicht überarbeitet wurden.

- bullet Originalteile: Hierbei handelt es sich um Ersatzteile, die den vom Hersteller verwendeten Teilen vollständig entsprechen.

- bullet Nachbauteile: Hier handelt es sich um Ersatzteile, die hinsichtlich ihrer Funktionalität das Originalteil ersetzen können, hinsichtlich ihrer Konstruktion aber häufig vom Originalteil abweichen.

Sofern der Kunde Wert darauf legt, dass ein bestimmter Teiletyp verwendet wird, sollte dies in dem schriftlichen Auftrag mit aufgenommen werden. Sofern also der Kunde unbedingt Originalteile verbaut haben will, sollte er dies im Auftrag mit ausführen. Der Kunde kann dann natürlich nicht erwarten, dass die Reparatur zu den gleichen finanziellen Bedingungen durchgeführt wird, wie bei der Verwendung gebrauchter Ersatzteile.

Sofern keine vertragliche Regelung zwischen den Parteien herbeigeführt wurde, ist es schwierig zu beurteilen, welchen Ersatzteiltyp der Unternehmer verwenden darf und muss.

Ohne eine ausdrückliche vertragliche Vereinbarung wird es dem Unternehmer nur in wenigen Ausnahmefällen gestattet sein, Gebrauchtteile zu verwenden. Schließlich ist bei Gebrauchtteilen insbesondere die Lebensdauer sehr fraglich. Ein solcher seltener Ausnahmefall dürfte nur dann vorliegen, wenn Neu- und Austauschteile nicht zu beschaffen sind.

Sofern es sich bei dem Fahrzeug um ein seltenes, unter Verwendung von Originalteilen restauriertes Fahrzeug handelt, wird es auch bei den folgenden Reparaturen dem Unternehmer nicht gestattet sein, auf Nachbauteile zurückzugreifen, die die Originalität des Fahrzeuges zerstören. In jedem Fall sollten die Parteien sich aber auf die Ungewissheiten nicht verlassen und hierzu eine konkrete Regelung im Werkvertrag aufnehmen.

Sofern das Fahrzeug eine besondere Zulassung - insbesondere H-Kennzeichen - hat, ist es dem Unternehmer ohne ausdrückliche Vereinbarung auch nicht erlaubt, Arbeiten so durchzuführen, dass die Voraussetzungen dieser besonderen Betriebserlaubnis entfallen, was bei Zerstörung der Originalität der Fall ist. So wird der Unternehmer beispielsweise den Motor nicht durch einen anderen Motor ersetzen dürfen, der in dem Fahrzeug seitens des Herstellers nie verbaut worden ist.

1.3. Problem: Kosten, Festpreis, Kostenvoranschläge

Wie oben bereits dargestellt schuldet der Kunde die branchenübliche Vergütung, wenn über die Vergütung keinerlei Vereinbarung herbeigeführt wurde. Bei dieser branchenüblichen Vergütung muss der Kunde für die Arbeitsaufwendungen einen branchenüblichen Stundensatz zuzüglich der Kosten für die Ersatzteile zahlen. Hierbei ist zu beachten, dass es branchenüblich ist, für die ausgebauten Teile keine Rückvergütung in Ansatz zu bringen, auch wenn diese ausgebauten Teile für den Unternehmer einen gewissen Wert darstellen mögen.

Der Kunde geht zwei Risiken ein, wenn er sich auf die branchenübliche Vergütung einlässt. Diese Risiken bestehen in der Höhe des Stundensatzes sowie der Anzahl der anfallenden Stunden.

Häufig will der Kunde sich auf dieses „Abenteuer“ der branchenüblichen Vergütung nicht einlassen und fragt vorher nach den Kosten der Reparatur. Gerade bei Oldtimerreparaturen ist es für den Unternehmer häufig schwierig, die Kosten vorherzusehen. Daher bestehen zwei Lösungsmöglichkeiten, über die Reparaturkosten vor Durchführung der Reparatur eine gewisse Vereinbarung herbeizuführen.

Bei der Festpreisvereinbarung ist der Unternehmer verpflichtet, den Erfolg der Reparatur für den Festpreis herzustellen. Sofern die Reparatur besondere Aufwendungen nach sich zieht, die der Unternehmer bei der Kalkulation des Festpreises nicht bedacht hat, geht dies allein zu Lasten des Unternehmers. Umgekehrt ist selbstverständlich auch denkbar, dass die Reparatur leichter und schneller durchgeführt wird, als dies in die Kalkulation des Festpreises eingeflossen ist. Auch dann kann der Unternehmer die Bezahlung des vollen Festpreises verlangen.

Alternativ zu den Festpreisen kann der Unternehmer einen sogenannten Kostenvoranschlag abgeben. Dieser Kostenvoranschlag bindet ihn nicht derart wie ein Festpreis. Sofern die Reparaturkosten bei der Durchführung der Reparatur den Kostenvoranschlag wesentlich (ca. 15 20 %) zu übersteigen drohen, muss der Unternehmer den Kunden hiervon unterrichten und darf die Arbeiten erst nach der Freigabe des Kunden fortführen. Nimmt der Kunde diese Nachricht zum Anlass, die Reparatur abzubrechen, kann der Unternehmer die Bezahlung der bis dahin durchgeführten Arbeiten verlangen.

2. Werkunternehmerpfandrecht / Zurückbehaltungsrecht

Der Kunde sollte bedenken, dass der Unternehmer gewisse Sicherungsrechte hat, wenn er als Kunde die Reparatur später nicht bezahlt.

Der Unternehmer kann sich zunächst auf ein Zurückbehaltungsrecht berufen und die Herausgabe des Fahrzeuges bis zur endgültigen Bezahlung der Reparaturkosten verweigern.

Neben diesem Zurückbehaltungsrecht stehen dem Unternehmer das sogenannte Werkunternehmerpfandrecht zur Seite. Sofern der Kunde nicht bezahlt, kann der Unternehmer das Fahrzeug zur Realisierung der Reparaturkosten unter gewissen Voraussetzungen versteigern lassen.

Beide Rechte greifen dann nicht, wenn der Auftraggeber überhaupt nicht Eigentümer des Fahrzeuges ist. Der Unternehmer sollte daher darauf



bedacht sein, seinen Vertrag mit dem Eigentümer des Fahrzeuges abzuschließen. Leider lässt sich dies nicht endgültig und eindeutig überprüfen, da die im Schein eingetragene Person zwar der Halter ist, nicht aber gleichzeitig der Eigentümer sein muss. Selbst der Blick in den Fahrzeugbrief ist nicht vollständig sicher, da das Eigentum am Brief dem Eigentum am Fahrzeug folgt und nicht umgekehrt.

An dieser Stelle sei dem sehr weit verbreiteten Irrtum vorgebeugt, der Halter eines Fahrzeuges sei immer automatisch der Auftraggeber einer Reparatur. Auftraggeber ist zunächst die Person, die das Fahrzeug zum Unternehmer bringt, es sei denn, diese Person erteilt bei Auftragsvergabe den Hinweis, dass nicht sie selbst Vertragspartner des Reparaturauftrages ist, sondern eine andere Person. Dann wird diese andere Person Vertragspartner. Die erklärende Person haftet aber, wenn sie die Vollmacht der vertretenen Person nicht nachweisen kann.

3. Mangelhafte Reparatur - Gewährleistungsrechte - Gewährleistungsdauer

Sofern der Unternehmer die Reparatur nicht richtig ausführt, besteht auch beim Werkvertrag eine Gewährleistungspflicht. Ähnlich des Kaufvertrages ist der Unternehmer primär zur Nacherfüllung verpflichtet. Dies bedeutet, dass der Kunde dem Unternehmer zunächst Gelegenheit geben muss, den Mangel zu beseitigen. Erst wenn er erfolglos eine Frist hierzu gesetzt hat, ist er zur sogenannten Selbstvornahme (eigene Durchführung der Arbeiten) und unter weiteren Voraussetzung zur Minderung, zum Vertragsrücktritt und zum Schadensersatz berechtigt.

Auch beim Werkvertragsrecht läuft die Gewährleistungsfrist bei der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache über einen Zeitraum von 2 Jahren. Neutraler maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen eines Mangels ist auch hier die Rückgabe des reparierten Gegenstandes an den Kunden.